

1187/2003

**Gesetz
zur Änderung des Stiftungsgesetzes*)**

Vom 7. Oktober 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Stiftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 208) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Bei § 2 wird die Bezeichnung „Genehmigung“ durch die Bezeichnung „Anerkennung“ ersetzt.
 - b) Bei § 3 werden die Worte „Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung“ durch das Wort „gestrichen“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Anerkennung**

Die zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung außer dem Stiftungsgeschäft erforderliche Anerkennung (§ 80 BGB) erteilt das Innenministerium im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium. Ist das Land Schleswig-Holstein Stifter oder Mitstifter oder erhält die Stiftung Zuwendungen des Landes Schleswig-Holstein ist vor der Anerkennung auch das Benehmen mit dem Finanzministerium herzustellen.“
3. § 3 wird gestrichen.
4. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Sind die Mitglieder der Stiftungsorgane nicht hauptamtlich zur Verwaltung der Stiftung berufen, kann die Satzung

 1. den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres entgangenen Arbeitsverdienstes oder
 2. die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung

vorsehen.“
5. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
6. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Auf Antrag der Stiftung erteilt die zuständige Behörde eine Bescheinigung über die Be-

fugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Stiftung (Vertretungsbescheinigung). In der Vertretungsbescheinigung sind die Satzungsbestimmungen, auf die sich die Berechtigung zur rechtsgeschäftlichen Vertretung stützt, sowie die Personen, die zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugt sind, anzugeben.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Genehmigungen“ durch das Wort „Anerkennungen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zuständig ist die Behörde, die die Anerkennung ausgesprochen, die Genehmigung erteilt oder die Maßnahme getroffen hat.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nr. 7 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „oder Anerkennung“ angefügt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Innenministerium ist berechtigt, das Stiftungsverzeichnis in geeigneter Weise, insbesondere auch auf elektronischem Wege, zu veröffentlichen.“
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird der letzte Halbsatz gestrichen und das Komma durch einen Punkt ersetzt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vor einer Anerkennung nach § 2 bedürfen kirchliche Stiftungen der Anerkennung durch die zuständige Kirchenbehörde.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „des Einvernehmens“ durch die Worte „des Benehmens“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am vierzehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Oktober 2003

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. März 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 401-4